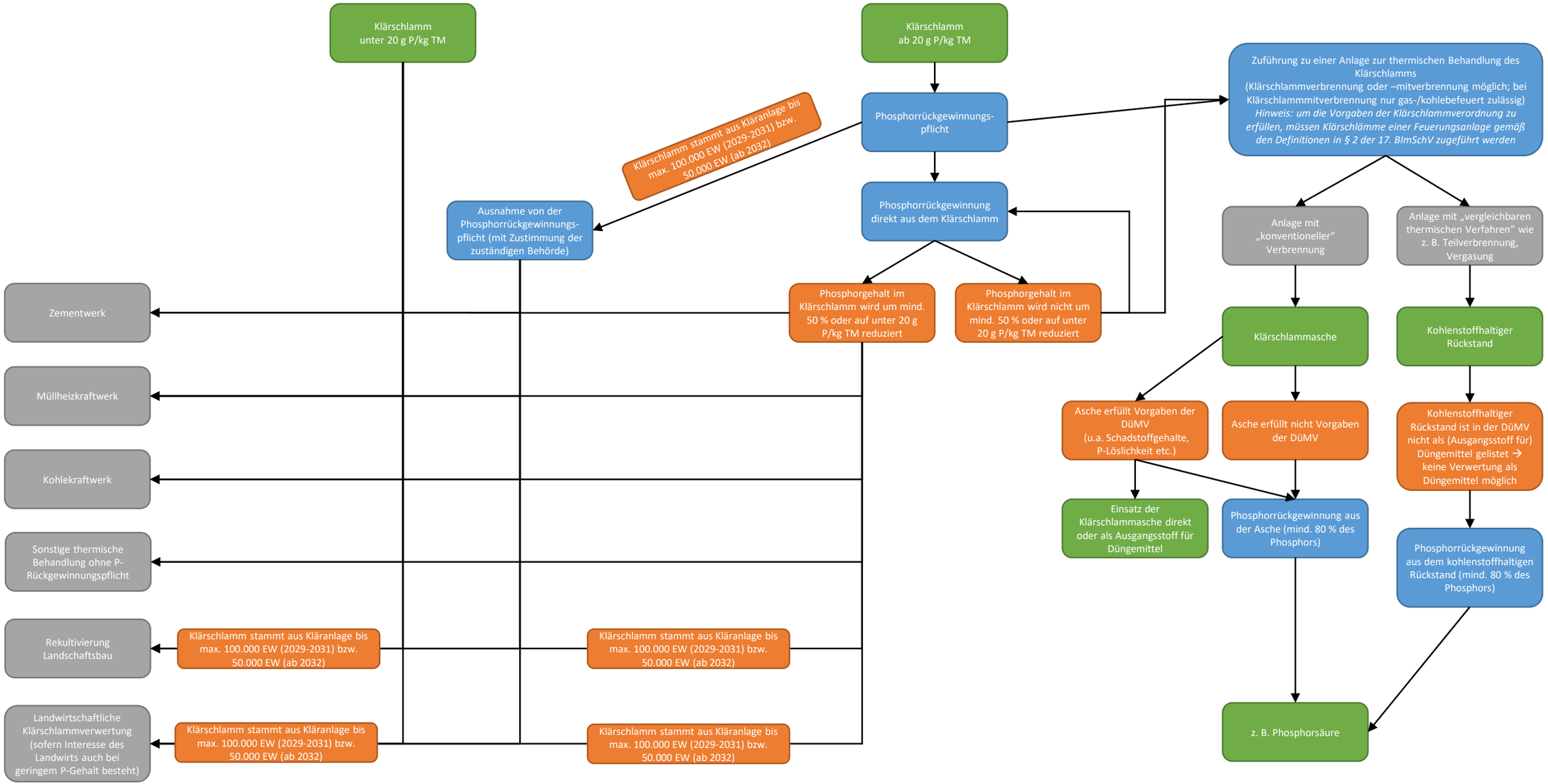
Klärschlamm unter 20 g P/kg TM
Klärschlamm ab 20 g P/kg TM
Phosphorrückgewinnungs-pflicht
Klärschlamm stammt aus Kläranlage bis max. 100.000 EW (2029-2031) bzw. 50.000 EW (ab 2032)
Ausnahme von der Phosphorrückgewinnungs-pflicht (mit Zustimmung der zuständigen Behörde)
Phosphorrückgewinnung direkt aus dem Klärschlamm
Phosphorgehalt im Klärschlamm wird um mind. 50 % oder auf unter 20 g P/kg TM reduziert
Phosphorgehalt im Klärschlamm wird nicht um mind. 50 % oder auf unter 20 g P/kg TM reduziert
Zuführung zu einer Anlage zur thermischen Behandlung des Klärschlamms (Klärschlammverbrennung oder –mitverbrennung möglich; bei Klärschlammmitverbrennung nur gas-/kohlebefeuert zulässig) Hinweis: um die Vorgaben der Klärschlammverordnung zu erfüllen, müssen Klärschlämme einer Feuerungsanlage gemäß den Definitionen in § 2 der 17. BImSchV zugeführt werden
Anlage mit „konventioneller“ Verbrennung
Anlage mit „vergleichbaren thermischen Verfahren“ wie z. B. Teilverbrennung, Vergasung
Klärschlammasche
Kohlenstoffhaltiger Rückstand
Asche erfüllt Vorgaben der DüMV (u.a. Schadstoffgehalte, P-Löslichkeit etc.)
Asche erfüllt nicht Vorgaben der DüMV
Kohlenstoffhaltiger Rückstand ist in der DüMV nicht als (Ausgangsstoff für) Düngemittel gelistet → keine Verwertung als Düngemittel möglich
Einsatz der Klärschlammasche direkt oder als Ausgangsstoff für Düngemittel
Phosphorrückgewinnung aus der Asche (mind. 80 % des Phosphors)
Phosphorrückgewinnung aus dem kohlenstoffhaltigen Rückstand (mind. 80 % des Phosphors)
z. B. Phosphorsäure
Zementwerk
Müllheizkraftwerk
Kohlekraftwerk
Sonstige thermische Behandlung ohne P-Rückgewinnungspflicht
Rekultivierung Landschaftsbau
Klärschlamm stammt aus Kläranlage bis max. 100.000 EW (2029-2031) bzw. 50.000 EW (ab 2032)
Klärschlamm stammt aus Kläranlage bis max. 100.000 EW (2029-2031) bzw. 50.000 EW (ab 2032)
Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung (sofern Interesse des Landwirts auch bei geringem P-Gehalt besteht)
Klärschlamm stammt aus Kläranlage bis max. 100.000 EW (2029-2031) bzw. 50.000 EW (ab 2032)
Klärschlamm stammt aus Kläranlage bis max. 100.000 EW (2029-2031) bzw. 50.000 EW (ab 2032)